

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 170/2023

Teningen, den 20. April 2023

Federführender Fachbereich: FB 3 (Soziales, Bildung, Familie, Bürgerservice)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	10.05.2023	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	23.05.2023	Beschlussfassung

Betreff:

Schulkindbetreuung;
Neufassung Geschwisterkindregelung

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Regelung zur Ermäßigung von Kindern in der Schulkindbetreuung wird wie folgt neu gefasst:

Für Kinder, welche zeitgleich eine kostenpflichtige Schulkindbetreuungseinrichtung der Gemeinde Teningen besuchen und folgende Kriterien erfüllen, wird die Ermäßigung für Mehrkindfamilien gewährt:

- Geschwisterkinder, soweit die unterhaltsverpflichtete Person für mehrere Geschwister des Kindes unterhaltsverpflichtet ist

oder

- Kinder, die ganz oder teilweise im selben Haushalt und in derselben Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Regelung gilt rückwirkend ab dem 1. Mai 2023.

[Empfehlung des Jugendbeirats: 12 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 10 Ja – 0 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.07.2022 beschlossen, dass die kommunalen Schulkindbetreuungsangebote an den Grundschulen der Gemeinde Teningen mit einem einheitlichen Betreuungsstundensatz in Höhe von 1,10 Euro pro Kind und Stunde festgesetzt und dadurch innerhalb der Gesamtgemeinde in Bezug auf die preisliche Gestaltung homogenisiert werden. Geschwisterkinder werden für alle Betreuungsangebote dabei vergünstigt berücksichtigt. Für Geschwisterkinder wird derzeit ein Preisnachlass von

15 Euro pro Geschwisterkind gewährt.

Der Begriff der „Geschwister“ ist bisher auf die Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch beschränkt. Gemäß § 1589 Abs. 1 Satz 2 BGB sind Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, in der Seitenlinie verwandt. Mit dem Begriff „Geschwister“ wird demnach der Sachverhalt ausgedrückt, dass Bruder und Schwester als leibliche Kinder derselben Eltern gelten, Halbgeschwister haben einen Elternteil gemeinsam.

Diese Regelung bildet die Lebenswirklichkeit vieler sogenannter Patchwork-Familien nicht mehr ab, bei welchen in der Regel ein Paar gemeinsam den Unterhalt für mehrere Kinder trägt, zwischen welchen jedoch kein Geschwisterverhältnis besteht. Mit der neuen Regelung sollen diese Fälle erfasst werden. Hierbei ist jedoch zwingend Voraussetzung, dass die Kinder ganz oder teilweise im selben Haushalt leben und die Eltern gemeinsam den Unterhalt für das Paar und die Kinder tragen.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält. Soweit nur eine Person geldunterhaltsverpflichtet ist, stellt es auch eine besondere Härte dar, wenn Geschwisterkinder in unterschiedlichen Haushalten leben. Auch dieser Fall wird nunmehr mit geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl der unter die neu gefasste Regelung fallenden Kinder ist nicht bekannt.